

Empfehlungen der Erneuerbaren-Gruppe ARGE NETZ

Sofortprogramm und Agenda 2030 für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages

Mai 2025



Empfehlungen der Erneuerbaren-Gruppe ARGE NETZ

Sofortprogramm und Agenda 2030 für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages

Mai 2025

ARGE NETZ GmbH & Co. KG

Haus der Zukunftsenergien, Otto-Hahn-Straße 12-16, 25813 Husum
Gendarmenmarkt, Jägerstraße 54-55, 10117 Berlin

Mobil: +49 160 – 93 81 73 68

Telefon: +49 4841 – 90 84 - 692

info@arge-netz.de

www.arge-netz.de

Registrierter Interessenvertreter mit Registernummer: R003496

Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Stephan Frense (CEO)

Aufsichtsratsvorsitzender: Jan Peter Hummitzsch

Sitz der Gesellschaft: Husum

Amtsgericht Flensburg: HRA 6501 FL, USt.-ID Nr.: DE 26 727 147

Für einen umweltschonenden Druck bitte ab Seite 2 drucken.

Executive Summary - Kontinuität und Kurskorrektur

Die schnelle Modernisierung unserer (Energie)-Infrastruktur ist die Grundlage für Wohlstand im Industrieland und Mittelstandsland Deutschland. Im Energiesektor will die Branche bis 2030 Energiewende-Investitionen von bis zu 721 Milliarden Euro auf den Weg bringen.

Ziel ist ein möglichst günstiges und resilientes System, das den Ausbau der Energieerzeugung, der Flexibilitäten und der Netzkapazitäten zusammenbringt. Damit die Unternehmen in der Breite investieren, braucht es an erster Stelle Planbarkeit und Verlässlichkeit der politischen Rahmenbedingungen, also **Kontinuität** im Marktdesign.

Mit großer Sorge sehen wir dagegen, dass wir durch immer kleinteiligere Regulierung unser Wachstum und unsere Innovationskraft beim weiteren Ausbau aller Erneuerbaren-Technologien verlieren. Hier braucht es dringend eine **Kurskorrektur**.

Sofortprogramm 2025

1. Flexibilitätsagenda jetzt umsetzen: Kosten senken und System absichern

Es bedarf einer fokussierten Flexibilitätsagenda, um Netz- und Erneuerbaren Ausbau in Einklang zu bringen. Mit mehr Flexibilität können die Kosten für den Bundeshaushalt, Verbraucher und Systemkosten gesenkt werden. Es gilt jetzt alle Hemmnisse für Flexibilität abzubauen.

2. Repowering stärken und Genehmigungsverfahren weiter vereinfachen

Repowering - der Wechsel hin zu modernen und leistungsfähigeren Anlagen – garantiert zügige Leistungszuwächse bei der Windenergie an Land. Für Pilotwindanlagen muss der Innovationsstandort Deutschland erhalten bleiben.

3. Flächen für die Windenergie sicher und schneller bereitstellen

Schnellere Flächenbereitstellung erhöht das Flächenangebot und steigert somit die Planbarkeit für den Zubau. Außerdem können nachgelagerte Verfahren vereinfacht werden, wenn bestimmte Aspekte auf Planungsebene erfolgen.

4. Die hohe Akzeptanz des Erneuerbaren-Zubaus weiter stärken

Die direkte Bürgerbeteiligung bleibt der Königsweg für die Akzeptanz und die Stärkung der ländlichen Räume. Maßnahmen wie Energy Sharing oder die Direktbelieferung von Unternehmen verankern Erneuerbare Erzeugung auch künftig bei den Menschen und der Wirtschaft vor Ort.

5. Gesetzgebung konsequent vereinfachen und mit EU-Politik verzähnen

Die EU hat in der Energiekrise die richtigen Weichen gestellt. Es braucht jetzt eine Kurskorrektur für einfachere und unbürokratische Gesetzgebung, um den beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren mit der Agenda zur Wettbewerbsfähigkeit zu verzähnen.

6. Brachliegende Regulatorik aufgreifen und zügig in die Umsetzung bringen

Insbesondere im EnWG und dem EEG sind entscheidende Anpassungen bisher nicht umgesetzt. Hier muss die neue Bundesregierung nahtlos anknüpfen und u.a. die Ausweitung der Duldungspflicht umsetzen, sowie die Weichen für eine Verstetigung beim Zubau von Solarenergie und Bioenergie stellen.

Agenda 2030

1. Mit Strommarktdesign Kosten senken, Investitionen und Risiken absichern

Der Erneuerbare Mittelstand ist bereit, Milliarden in die Modernisierung unserer Energieinfrastruktur zu investieren. Dies braucht Planungssicherheit im Marktdesign und die Absicherung marktlicher PPA-Lösungen. Entscheidend ist zudem die Stärkung von Flexibilitätslösungen wie Speicher und Elektrolysen.

2. Potenziale der Erneuerbaren mit dynamisierten Netzentgelten ausschöpfen

Neben der grundsätzlichen Absenkung von staatlichen Preisbestandteilen im Strompreis bedarf es der Möglichkeit, direkt von den niedrigen Erzeugungspreisen der Erneuerbaren profitieren zu können. Eine regionale und zeitliche Dynamisierung der Netzentgelte in Verbindung mit dynamischen Stromtarifen würde es Haushalten und Industrie ermöglichen, unmittelbar davon zu profitieren.

3. Netze kosteneffizient und systemdienlich weiterentwickeln

Die Stromnetze müssen kosteneffizient und systemdienlich und zur Aufnahme der erneuerbaren Erzeugungsleistung ausgebaut werden. Im jetzigen Hochlauf der Energiewende sind Schnellschüsse bei Baukostenzuschüssen für Speicher, Elektrolysen und Erneuerbare abzulehnen.

Sofortprogramm 2025

1. Flexibilitätsagenda jetzt umsetzen: Kosten senken und System absichern

Insgesamt muss unser Energiesystem durchlässiger und deutlich flexibler werden, damit Industrie und auch Haushalte von günstigen Strompreisen der Erneuerbaren profitieren können. Diese Flexibilisierung entlastet die Netze und dämpft die Systemkosten der Energiewende. Die künftige Bundesregierung muss daher in einem Sofortprogramm alle Hemmnisse für den Ausbau von Flexibilitäten konsequent abbauen, u.a.: ein Recht auf Überbauung gesetzlich festlegen, die praxistaugliche Ausgestaltung von „Nutzen statt Abregeln“, die Privilegierung von Batteriespeichern im Außenbereich, eine Netzentgeltbefreiung für systemdienlich angesiedelte Elektrolyseure über das Jahr 2027, Auflösen der „Zusätzlichkeit“ bei Wasserstoff.

Zugleich gilt es, die vorhandenen Flexibilitätspotenziale aus den Biomasseanlagen weiter und verstärkt zu nutzen und die dafür notwendigen Anpassungen bei der Ausschreibung vorzunehmen. Zudem ist die Festlegung auf den Erhalt der einheitlichen Gebotszone der richtige Weg. Eine Teilung würde zu massiven Unsicherheiten führen und den Ausbau der Erneuerbaren hemmen. Stattdessen muss der Schwerpunkt auf regionale Flexibilitätsmärkte gelegt werden.

Überbauung von
Netzverknüpfungspunkten
anpassen

In der kleinen EnWG/EEG Novelle Anfang 2025 wurde in § 17 Abs. 2b EnWG und § 8a EEG die flexible Netzanschlussvereinbarungen festgeschrieben. Die gesetzlichen Regelungen sollten so angepasst werden, dass Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen auf Verlangen des Anschlussnehmers eine Flexibilisierung anbieten müssen.

Die Regelung wird bestehende Netze effizienter ausnutzen. Das senkt die Kosten für den Netzausbau, den Ausbau der Erneuerbaren und die Systemkosten als Ganzes

Mit Außenbereichs-
Privilegierung für Speicher
zentrales Flexibilitäts-
Hemmnis abbauen

Batteriespeicher benötigen dringend eine eigene Außenbereichs-Privilegierung, analog zu Elektrolysen im § 249 BauGB. Kleinere Vorhaben bis zu einer Fläche von 1 Hektar gilt es zu privilegieren. Für größere Vorhaben sollte ein vereinfachtes Planungs- und Bauleitverfahren umgesetzt werden.

Speicher stabilisieren den Strompreis und tragen zur Entlastung des Bundeshaushalts bei. Derzeit verlieren die dringend

notwendigen Speicherprojekte aber unnötig Zeit und Geld in aufwendigen Genehmigungsverfahren. Gemeinsam mit der Überbauung von Netzverknüpfungspunkten werden die Netze so entlastet.

„Nutzen statt Abregeln“
endlich praxistauglich
umsetzen

In § 13k EnWG ist „Nutzen statt Abregeln“ jetzt gesetzlich verankert. Allerdings ist das Instrument zu kompliziert und die Umsetzung nicht wirtschaftlich. Seit seiner Einführung wird das Instrument daher nicht oder nur experimentell genutzt. Allein 2023 wurden rund 9.700 GWh an kostbarer Windenergie aufgrund von Netzengpässen abgeregelt.

Es gilt daher, die Regel zu vereinfachen. Prioritär müssen die Teilnahmebeschränkungen angepasst werden. Batteriespeicher und „bestehende“ Elektrolyseure sollten uneingeschränkt teilnehmen dürfen. Wie vorgesehen, sollte frühzeitig auf ein Auktionsverfahren umgestellt werden. Mindestens sollte aber der §13k-Preis auf ein Mindestmaß abgesenkt werden, damit sich eine Teilnahme am §13k-Verfahren auch wirtschaftlich für Betreiber von Entlastungsanlagen lohnt.

Ausschreibungen für
Elektrolyseure endlich auf
den Weg bringen und
systemdienlich zubauen

Die neue Bundesregierung muss die lange angekündigten Ausschreibungen zu systemdienlich betriebenen Elektrolyseuren (§96, Nr. 9 Wind-auf-See-Gesetz) jetzt umsetzen. Jährlich 500 MW waren bereits für 2023 angekündigt. Um eine ausreichende Beschleunigung beim Ausbau zu erreichen, ist es erforderlich, dass eine Änderung des Bauplanungsrechts in den §§ 35, 249a BauGB erfolgt.

Der §14c EnWG zur marktgestützten Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen im Elektrizitätsverteilnetz sollte so ausgestaltet werden, dass Elektrolyseure in einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Verfahren die benötigten Flexibilitätsdienstleistungen bereitstellen können. Für

systemdienlich angesiedelte Elektrolyseure muss eine Netzentgeltbefreiung über das Jahr 2027 erwirkt werden.

Unnötige Hemmnisse für den Hochlauf bei Speichern aus dem Weg räumen

Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie sollten weiterhin von Netzentgelten befreit sein. Systemdienliche Speicher sollten von Baukostenzuschüssen befreit werden. Bereits vor 2026 sollte zudem das Ausschließlichkeitsprinzip aufgehoben werden.

Damit der Speicherhochlauf im Markt schnell möglich ist, braucht es dringend die Umsetzung der oben genannten Rahmenbedingungen.

Biomasseanlagen als erneuerbare Flexibilität eine langfristige Perspektive geben

Mit der Umsetzung des Biomassepaket ist ein wichtiger, parteiübergreifender Schritt für die Bioenergie geleistet worden. Es gilt jetzt die neuen Ausschreibungsmengen für Biomasse umzusetzen und konsequent zu stärken. Ziel ist es, Bioenergie wieder eine sichere Zukunftsperspektive im Mix der Erneuerbaren und im Wärmemarkt zu geben.

Biogasanlagen können durch Überbauung die eigene Einspeiseleistung flexibilisieren und so gerade dann einspeisen, wenn Sonne und Wind nicht in großem Umfang zur Verfügung stehen. Hier gilt es die neuen Anpassungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit regelmäßig zu prüfen und bei Bedarf zügig anzupassen.

2. Repowering stärken und Genehmigungsverfahren weiter vereinfachen

Repowering - der Wechsel hin zu modernen und leistungsfähigeren Anlagen – garantiert zügige Leistungszuwächse bei der Windenergie an Land. Bereits bestehende Standorte mit einer hohen Akzeptanz in der Bevölkerung können darüber gesichert werden. Es braucht dafür noch weitere Vereinfachungen.

Der neue Maßstab Repowering bei Windenergie kann auch für den beschleunigten Ausbau der Stromnetze genutzt werden. Es muss im Hochlauf der Erneuerbaren jetzt darum gehen, den Ausbau der Netze auf das Tempo der Erneuerbaren Energien anzuheben.

Für Repoweringvorhaben
„Grundzüge der Planung“
streichen

Derzeit können Repoweringvorhaben die „Grundzüge der Planung“ entgegengehalten werden. Dabei ist in § 245e III BauGB oder anderer Stelle im BauGB nicht definiert, was darunter zu verstehen ist. Diese rechtliche Unsicherheit lässt sich durch das Streichen der „Grundzüge der Planung“ einfach beheben.

Repowering - der Wechsel hin zu modernen und leistungsfähigeren Anlagen - ist der kosteneffiziente Turbo für die Senkung der Strompreise. Mit der Streichung im BauGB können finale Entscheidungen für Investitionen in Repoweringprojekte schneller und mit größerer Planungssicherheit fallen.

Einheitliche Regeln für das Repowering festschreiben

In einer Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurden die Abstände von Windenergieanlagen für das Repowering angepasst. Zwischen der abzubauenden Altanlage und der Neuanlage soll das Fünffache der Anlagenhöhe der Neuanlage möglich sein. Außerdem dürfen zwischen Rückbau der Altanlage und Aufbau der Neuanlage 48 statt 24 Monate liegen.

Diese Regelung sollte ebenfalls im BauGB umgesetzt werden, um eine einheitliche Regelung zu etablieren. Hierzu bedarf es einer Anpassung des § 245e Abs. 3 BauGB und des § 249 Abs. 3 BauGB:

- a. die neue Anlage innerhalb von 24 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet wird und
- b. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt.

Repowering Netze:
Netzausbau beschleunigen

Auch mit stärkerer Nutzung der Flexibilität vor Ort müssen die Netze auf allen Spannungsebenen weiter massiv ausgebaut

werden. Für die notwendige Beschleunigung müssen die Genehmigungsverfahren einfacher werden.

Daher empfehlen wir, dass überall, wo ein Windpark repowert wird, für das Netz ebenso ein Repowering möglich sein sollte. Damit kann das Stromnetz an die Geschwindigkeit des Erneuerbaren-Ausbaus angepasst werden. Voraussetzung dafür sind um Prüfanforderungen bereinigte Verfahren und ein schnellerer Ablauf. Die Anpassungen im BImSchG und auf europäischer durch die RED III sollten dafür Vorbild sein.

Deutschland als Innovationsstandort sichern

Zur Stärkung von Pilotwindenergieanlagen braucht es schnellere Genehmigungen, eine Befreiung von Redispatch Maßnahmen und Unterstützung bei Studienarbeiten. In Genehmigungsverfahren sollten Pilotwindanlagen vorzugsweise beschieden werden. Um zuverlässige Messprogramme zu durchlaufen, bedarf es der Ausnahme von Redispatchmaßnahmen, um erzwungene Abschaltungen zu verhindern. Nach Zertifizierung können die Pilotwindanlagen für Studienzwecke genutzt werden. Allerdings liegen die Kosten für die Abschaltung von Anlagen zur Installation von Messeeinrichtungen bei den Betreibenden oder den Hochschulprojekten. Aufgrund der hohen Leistung moderner Anlagen sind diese Kosten so hoch, dass immer weniger Studienprojekte möglich werden.

Deutschland ist weiterhin der zentrale Innovationsstandort für die Windenergie. Neue Anlagenmodelle werden hier regelmäßig an der Wirklichkeit erprobt und erforderliche Zertifikate erstellt. Das führt zu Innovation und erfolgreicher Leistungssteigerung bei neuen Anlagengenerationen. Diese Führungsrolle gilt es auszubauen.

3. Flächen für die Windenergie sicher und schneller bereitstellen

Genehmigungsverfahren können von den europäischen Regelungen der RED III profitieren. Diese müssen bis zur Mitte des Jahres 2025 in nationales Recht umgesetzt sein. Hier bieten sich Chancen für

die vereinfachte Ausweisung von Flächen für die Windenergie und in der Folge dessen für entschlackte Genehmigungsverfahren. Eine neue Bundesregierung muss hier zügig an die Umsetzung gehen.

1:1 Übernahme aus EU-RED III

Durch zusätzliche Ergänzungen wird EU-Recht in Deutschland unnötig bürokratisch umgesetzt. Dies gilt insbesondere für den § 6b Abs 3 S.5 WindBG. In dem Paragrafen werden Anforderungen an eine eventuell erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt.

Grundsätzlich soll diese nicht erforderlich sein, da sie auf Ebene der Flächenplanung erfolgt. Hier sollen im deutschen Recht „Anhaltspunkte“ berücksichtigt werden, in der EU-Richtlinie sind hingegen „Beweise“ erforderlich. Anhaltspunkte sind rechtlich nicht definiert und würde zusätzlichem Prüf- und damit Genehmigungsaufwand den Weg bereiten. Eine 1 zu 1 Umsetzung wäre daher sinnvoll.

Zahlung in Artenhilfsprogramme nicht als Einmalzahlung festlegen

Eine Einmalzahlung stellt eine zu große Belastung dar. Bisher war es den Projektierenden möglich, die Zahlung über mehrere Jahre zu strecken. Dieser Mechanismus ist etabliert und sollte beibehalten werden.

Es drohen als Einmalzahlungen Summen von mehreren hunderttausend Euro. Einzelne Projekte sind allein dadurch in der Umsetzung gefährdet.

Für schnelle Verfahren alle Daten nutzen

Nach der RED III sollen fehlende Daten für die Bewertung von arten- und naturschutzfachlichen Belangen nicht möglich sein. Dafür sollen alle verfügbaren Daten herangezogen werden. Eine Neubewertung und Neuerhebung von Daten soll nicht erforderlich sein. Es gibt keine Anforderungen an die Daten bzgl. Alter und Qualität.

Die Richtlinie stellt Beschleunigung voran, das ist mit aufwendiger Datenerhebung über ein Jahr und mehr nicht vereinbar. Im Gesetzentwurf sollte daher auf derartige Einschränkungen verzichtet werden. Stets verfügbar sind anderweitig erhobene Daten, sei es von früheren Projekten in der Region oder von Behördenseite erhobene

Daten, bspw. während der Planaufstellung. All diese Quellen müssen zugelassen sein.

Keine Anrechenbarkeit von Flächen mit Höhenbeschränkungen auf Planungsebene

Das Windflächenbedarfsgesetz legt für die Bundesländer Vorgaben zur Flächenbereitstellung für die Windenergie an Land fest. Dabei ist neben der Ausweisung wichtig, dass die Flächen tatsächlich mit modernen Windenergieanlagen bebaubar sind.

Dafür ist es sehr wichtig, keine Fehlanreize zur Flächenbebaubarkeit im BauGB aufzunehmen. Der Gesetzgeber sollte daher keine Anrechenbarkeit von Flächen mit Höhenbeschränkungen auf Planungsebene zur Erreichung der Beitragswerte nach WindBG zulassen.

4. Die hohe Akzeptanz des Erneuerbaren-Zubaus weiter stärken

Die direkte Bürgerbeteiligung bleibt der Königsweg für die Akzeptanz und die Stärkung der ländlichen Räume. Maßnahmen wie Energy Sharing oder die Direktbelieferung von Unternehmen verankern Erneuerbare Erzeugung auch künftig bei den Menschen und der Wirtschaft vor Ort.

Energy Sharing zur Steigerung der Beteiligung vor Ort umsetzen

Mit dem Energy Sharing können die Menschen vor Ort von Erneuerbaren Energien profitieren. Haushalte können so direkt Verbraucher der lokal erzeugten Energie werden und profitieren dabei von günstigen Gestehungskosten. Damit alle Technologien und alle Haushalte mitmachen können, braucht es weitere Vereinfachungen im EnWG und EEG.

Es ist eindeutig sicherzustellen, dass Windenergieanlagen, gerade solche im Bestand, am Energy Sharing teilnehmen dürfen. Bürgerenergiegesellschaften eignen sich in besonderem Maße zur Umsetzung von Energy Sharing. Der Radius für Energy Sharing sollte idealerweise 25 km betragen. Bürgerenergiegesellschaften nach § 3 Nr. 15 EEG sollten Betreiber von in der gemeinsamen Nutzung eingebundenen EE-Anlagen sein dürfen. Der abschließende Dienstleistungskatalog nach § 42c Abs. 4 EnWG sollte nicht die Installation einer Anlage mitumfassen

Erneuerbaren-Versorgung
für Unternehmen:
Direktbelieferung
vereinfachen

Die Direktbelieferung mit erneuerbaren Energien stellt für Industrieunternehmen eine große Chance dar. Viele Unternehmen aus dem industriellen Mittelstand sind in Lieferketten eingebunden sind, in denen CO2-Minderungsziele verbindlich definiert sind. Die Firmen brauchen eine einfache Möglichkeit zur Dekarbonisierung.

Die Direktbelieferung der Industrie, die eine direkte physische (und nicht nur eine bilanzielle) Stromlieferung ohne Nutzung des öffentlichen Stromnetzes meint, hat ihre rechtliche Grundlage sowohl im EEG als auch im EnWG. Obwohl die Industriestrombelieferung einige Vorteile hat, gibt es nach wie vor wenig Direktbelieferung in der Praxis. Zur Vereinfachung sollte das Kriterium der räumlichen Nähe im § 21b EEG gestrichen werden.

Dauerhafte
Wiedereinführung von
§ 31k BImSchG

Um die Strompreise dauerhaft zu senken, müssen neben dem beherzten Zubau alle vorhandenen Erzeugungspotenziale effizienter ausgenutzt werden.

Die Regelung des § 31k Bundes-Immissionsschutzgesetzes hat es Windenergieanlagen ermöglicht, während der Gasnotlage in den Wintermonaten deutlich mehr Strom zu produzieren. Dazu wurden die Auflagen im Schallschutz und zum Schutz vor Schattenschlag ausgesetzt. Mit dieser Maßnahme konnten durchschnittlich 2,8 Prozent mehr Strom erzeugt werden, an vielen Standorten bis zu 5 Prozent.

Um den Output bei Windenergieanlagen zu erhöhen, muss eine Wiederaufnahme und dauerhafte Verfestigung der am 15. April 2024 entfallenen Regelung in §31k BImSchG zügig umgesetzt werden.

Dörfliche Wohngebiete in
der TA Lärm sachgerecht
festlegen

Als führende Erneuerbaren-Gruppe mit einer tiefen Verwurzelung in den Kommunen vor Ort, halten wir Lärmrichtwerte für grundsätzlich sinnvoll und wichtig. Der Lärmschutz darf jedoch den Ausbau der Erneuerbaren nicht durch neue und unnötig strenge Richtwerte beschränken.

Eine Novellierung der TA Lärm sollte den Erfahrungen vor Ort Rechnung tragen und nicht unnötig strenge Richtwerte vorgeben. Die Neufestlegung für die neue Kategorie des dörflichen Wohngebiets sollte die bestehenden Grenzwerte für die Kategorie Dorf/ Mischgebiet übernehmen. Andernfalls droht insbesondere Bestandsanlagen eine nachträgliche Anpassung und damit ein Erzeugungsverlust. Außerdem Bedarf es neuer Gutachten, welche zusätzlich Kosten verursachen. Gerade mit Blick auf die positiven Erfahrungen des § 31k BImSchG, der höhere Schallemission zugelassen hat, ist die Neuregelung nicht angebracht.

Die Prospektplicht
praxistauglich anpassen

Für Bürgerenergiegesellschaften ist ein Verkaufsprospekt wie für eine Kapitalanlage zu erstellen. Die BaFin gerechte Erstellung zur erfolgreichen Beteiligung der Bürger*innen vor Ort ist dabei nahezu unmöglich. Für Erneuerbare-Energien-Projekte braucht es daher dringend Erleichterungen im Vermögensanlagegesetz. Der zulässige Verkaufspreis für Anteile muss erhöht werden, es braucht eine Befreiung für Schwarmfinanzierungen und eine Befreiung für Bürgerenergiegesellschaften nach dem EEG.

Damit erhalten die Bürgerinnen und Bürgern vor Ort einfacher die Möglichkeit zur Beteiligung. So profitieren sie noch stärker von der Energiewende.

5. Gesetzgebung konsequent vereinfachen und mit EU-Politik verzahnen

Gerade vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges hat die Europäische Union in den letzten Jahren konsequent auf massive Stärkung unserer Resilienz mit einem beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren gesetzt. Zugleich hat die Kommission richtigerweise erkannt, dass für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der Bürokratieabbau und die Vereinfachung von Gesetzen für den Mittelstand ganz oben auf die Agenda gehören. Diesen Weg gilt es jetzt konsequent weiter zu verfolgen. Deutschland muss dabei in Brüssel wieder mit einer Stimme hörbar sein.

Mit der EU-NotfallVO und der RED III die EU bereits zur Erleichterung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien beigetragen. Dennoch beleibene EU-rechtliche Regelungen Herausforderungen und bürokratische Belastungen für den systemdienlichen Ausbau der Energieerzeugung und Nutzung.

Delegated Act/ EE-Richtlinie zu Wasserstoff zum H2 Ermöglicher umbauen

Zur Stärkung des Hochlaufs einer wettbewerbsfähigen Wasserstoffwirtschaft muss die gezielte Revision des delegierten Rechtsakts der RED III zu RFNBO auf 2026 vorgezogenen werden. Kriterien zur Zusätzlichkeit, Gleichzeitigkeit und Lokalität des eingesetzten Erneuerbaren-Stroms sind für einen erfolgreichen Hochlauf bei der Wasserstoffproduktion zu lockern.

Damit würde es wesentlichen Bestandteilen, nämlich den Bestandsanlagen, ermöglicht, an der Wasserstoffproduktion teilzunehmen und so die Kosten zu senken.

Die Stromsteuerrichtlinie für die Realität der Erneuerbaren-Erzeugungsanlagen anpassen

Es bedarf einer Vereinfachung der Stromsteuerrichtlinie der EU. Die deutschen Hauptzollämter sollten in die Lage versetzt werden, selbsttätig Meldungen im Rahmen der EU-Transparenzregeln durchzuführen. Die Daten des Marktstammdatenregisters bieten sich dafür an. Die Erlaubnis der steuerfreien Entnahme sollte auf alle Kraftwerke anwendbar sein, da die Schwelle von <2 MW nicht überschreiten.

Die Regelung zur Meldung ist kompliziert und muss zwei Mal im Jahr erstellt werden. Das führt zu Kosten bei der Erstellung der Meldung, die nah an den gezahlten Steuerbeträgen liegen, die zurückverlangt werden, weil eine Befreiung vorliegt. Für die Hauptzollämter entstehen zusätzlich Verwaltungskosten zur Bearbeitung. Eine Vereinfachung würde somit die Betreibenden von Erzeugungsanlagen als auch die Verwaltung entlasten.

NZIA so bürokratiearm wie möglich umsetzen

Der NZIA muss dringend an seinem ursprünglichen Zweck der Stärkung ausgerichtet werden. Dafür dürfen nur Kriterien, welche die Resilienz stärken, umgesetzt werden. Weitere „non-price-criteria“, die ohnehin im Genehmigungsverfahren zu erfüllen sind, bedarf es nicht.

Der NZIA war aus der Branche angetrieben, um die europäischen Hersteller von Klimaschutz-Technologien gegen unfaire Wettbewerbspraktiken von internationalen, insbesondere staatlich

subventionierten Mitbewerbern zu stärken und ein level-playing field zu schaffen. Die von der EU vorgelegten Entwürfe erfüllen diesen Zweck bisher nicht und bedürfen dringlich einer grundlegenden Anpassung.

6. Brachliegende Regulatorik aufgreifen und zügig in die Umsetzung bringen

Darüber hinaus bedarf es weiterer gesetzlicher Anpassungen im EnWG und im EEG, die in der 20. Wahlperiode nicht mehr umgesetzt wurden. Dabei geht es um wichtige Details, die zur systemischen Weiterentwicklung des Energiebereichs dringend erforderlich sind.

Weiterentwicklung der Innovationsausschreibung – Wind-Speicher-Lösungen umsetzen

Durch Innovationsausschreibungen sollen Kombinationen oder Zusammenschlüsse verschiedener erneuerbarer Energien gefördert werden, darunter Erneuerbare-Energien-Anlagen mit Speichern. In allen bisherigen Ausschreibungsrounden wurde nur eine Kombination aus Wind und Speicher bezuschlagt. Die übrigen Zuschläge fallen überwiegend in die Anlagenkombination Solar und Speicher.

Für die Kombination Wind und Speicher bedarf es einer eigenen Ausschreibung. Zudem ist es erforderlich, ähnlich wie bei stationären Batteriespeichern, das Ausschließlichkeitsprinzip aufzuheben. Eine Anhebung des Höchstwertes für Wind-Speicher Anlagenkombination sollte aufgrund der höheren Kosten für solche Projekte geprüft werden.

Duldungspflicht auf private Flächen ausweiten

Betreiber von Erneuerbaren-Anlagen müssen die Leitung zum Anschluss ihrer Anlage an den Netzverknüpfungspunkt selbst planen, errichten und finanzieren. Jedoch sind Betreiber im Vergleich zu Netzbetreibern mit deutlich schwächeren Rechten ausgestattet. Es kommt daher oft zu längeren Verhandlungen mit Grundstücks-Eigentümern, die oftmals sehr hohe Einmalentschädigungen, aber auch jährliche Durchleitungsgebühren verlangen. Dadurch steigen die volkswirtschaftlichen Kosten, Projekte werden erheblich verzögert und teilweise sogar aufgegeben.

In den §§ 11a und 11b EEG ist das Recht zur Verlegung von Leitungen und das Recht zur Überfahrt während der Errichtung und des Rückbaus von EE-Anlagen in einem ersten Schritt geregelt. Diese Regelung gilt nur für die öffentliche Hand. Die beiden vorgenannten Rechte sollten auf private Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte erweitert werden.

Transparenzpflichten für Netzanschlüsse

Durch die in der EnWG-Novelle vorgeschlagenen Transparenzpflichten würde für die Anschlussbegehrenden eine bessere Planbarkeit erreicht. Bisher sind die Netzbetreiber in den Prozessen sehr unterschiedlich aufgestellt.

Eine verbindliche Regelung würde zu einer Vereinheitlichung führen. Die vorgeschlagenen §§ 17a und 20b sollten daher aufgegriffen und umgesetzt werden. Bessere Planbarkeit führt am Ende zu einer besseren Kostenstruktur. Risiken können besser abgeschätzt und eingepreist werden.

Übergangslösung für Biogasanlagen

Es bedarf einer Übergangslösung für Härtefälle bei Netzanschlussbegehren von Biogasanlagen bis Ende 2025. Diese Einzelfälle weichen atypisch vom gesetzlich vorgesehenen Normalfall ab.

Um volkswirtschaftlichen Schaden zu vermeiden, sollte die BNetzA auf Antrag des Netzbetreibers eine Abweichung von den aktuellen Regelungen der GazNZV ermöglichen.

Biogasanlagen langfristig sichern

Eine Anpassung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung muss praxistauglich werden. Aktuell werden viele Daten abgefragt, die im Rahmen weiterer Nachweispflichten ebenfalls an andere Stellen gemeldet werden müssen. Sinnvoll wäre eine zentrale

Meldestelle, auf die Behörden/Netzbetreiber/Prüfer usw. zugreifen können.

Neben der perspektivischen Erhöhung der Ausschreibungsmenge für Biogasanlagen braucht es dringend eine Reduzierung der bürokratischen Lasten.

Flächenzuordnung klarstellen

Flächen zur vorübergehenden Nutzung zur Energieerzeugung bleiben land- bzw. forstwirtschaftlich Flächen. Die Energieerzeugungsanlagen werden nach 20 Jahren zurückgebaut und die Flächen wieder wie ursprünglich genutzt. Das gilt für PV und Windstromerzeugung.

Steuerrechtliche Unklarheiten bei der Flächenzuordnung dürfen nicht zu einer Zurückhaltung bei der Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für die Energiegewinnung führen. Das Bewertungsgesetz in den §§ 158, 159 und 160 sollte geändert werden. Flächen, die mit Anlagen zur Energieerzeugung bebaut sind, sollten im Erbfall oder bei Abwicklung des Betriebs weiterhin dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugeordnet werden dürfen.

Steuerbarkeit kleiner PV-Anlagen sichern

Der PV-Zubau hat in den vergangenen Jahren Rekordwerte erreicht. Für einen netzdienlicher Betrieb des weiteren Zubaus sollte die Schwelle für die Steuerbarkeit solcher Kleinstanlagen abgesenkt werden. Die Vorschläge aus der EnWG/EEG-Novelle zur Beschränkung der PV-Spitzen ist der richtige Weg dafür.

Mit einer Ausweitung der Steuerbarkeit würde alle EE-Erzeuger stärker in die Systemverantwortung genommen. Für die Finanzierung größerer Projekte der PV-Freifläche ist das besonders wichtig, damit die Kosten der Abschaltungen gleichmäßig verteilt werden. Eine zusätzliche Belastung für den Bundeshaushalt entsteht nicht.

Die Förderung von
Solaranlagen in
benachteiligten Gebieten
nach dem EEG

Benachteiligte Gebiete müssen für den Ausbau der Solarenergie besser nutzbar werden. Dafür braucht es eine Klarstellung im EEG. Für bestimmte Gebietskategorien ist die Nutzung nachvollziehbar ausgeschlossen, wie etwa für Natura 2000 Flächen. Der nicht unter Schutz stehende Teil eines Flurstückes sollte nutzbar sein. Dafür muss § 37 Abs. 1Nr.2 lit. h ergänzt werden.

Die Änderungen stellen klar, dass Flurstücke nur insoweit von einer finanziellen Förderung ausgeschlossen werden, wie diese tatsächlich schutzbedürftig sind.

Agenda 2030

1. Mit Strommarktdesign Kosten senken, Investitionen und Risiken absichern

Der Erneuerbare Mittelstand ist bereit, Milliarden in die Modernisierung unserer Energieinfrastruktur zu investieren. Entscheidend ist dabei, dass Energie- und Klimaziele Bestand haben sowie die neue Bundesregierung keinen Systembruch bei der Absicherung der Investitionen riskiert. Einen Abbruch beim Ausbau der Erneuerbaren wäre Gift für die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands. Es braucht daher Kontinuität im Marktdesign.

Zugleich bedarf es in der kommenden Bundesregierung einer deutlichen Kurskorrektur beim Thema Flexibilität. Zentral für die kommenden Jahre ist Stärkung von Flexibilitäten und der Abbau von Hemmnissen für Flexibilitätslösungen wie Speicher und Elektrolysen. Diese sollten als primäres Ziel im Mittelpunkt der Umsetzung stehen, um die erzeugte Leistung aller Erneuerbaren-Anlagen noch besser nutzbar zu machen. Nur so wird es zudem gelingen, die Kosten im Haushalt zu dämpfen, die Strompreise weiter zu senken und zentrale fossile Kraftwerkskapazitäten schrittweise abzulösen.

Weiterentwicklung mit
Marktwertkorridor statt
Systembruch im
Strommarktdesign

Die neue Bundesregierung darf keinen Systembruch beim Ausbau der Erneuerbaren Energien riskieren. Zur europarechtskonformen Fortentwicklung des Strommarktdesigns sollte das heutige System und einen Claw-Back-Mechanismus ergänzt werden. Die gleitende Marktpremie muss daher um einen neuen Marktwertkorridor ergänzt werden.

Die gleitende Marktpremie stellt die Erzeuger vor unternehmerisches Risiko und eröffnet gleichzeitig Chancen im Markt. Das macht sie zu einem Instrument, das schrittweise auch

in den Markt überführt werden kann. Zugleich zwingt sie zur Systemverantwortung.

Marktlichen Ausbau der Erneuerbaren mit PPA-Absicherung ermöglichen

Um einen marktlichen Zubau der Erneuerbaren zu ermöglichen, muss neben der kurzfristigen Flexibilisierungsagenda der Markt für direkt Stromlieferverträge (PPA) gestärkt werden. Die neue Bundesregierung muss die von der EU vorgesehenen Ausfallgarantien zügig umsetzen. Damit wird der PPA-Markt auch für KMUs zugänglich.

2. Potenziale der Erneuerbaren mit dynamisierten Netzentgelten ausschöpfen

Um unseren industriellen Kern wieder zu stärken, braucht es zudem - neben der grundsätzlichen Absenkung von staatlichen Preisbestandteilen im Strompreis - die Möglichkeit, direkt von den niedrigen Erzeugungspreisen der Erneuerbaren profitieren zu können. Denn durch den zunehmenden Ausbau der Erneuerbaren sinken die Börsenpreise immer öfter auf Null oder sogar in den negativen Bereich.

Eine regionale und zeitliche Dynamisierung der Netzentgelte in Verbindung mit dynamischen Stromtarifen würde es unserer Industrie ermöglichen unmittelbar davon zu profitieren. Klar ist, dass industrielle Prozesse, die nicht flexibilisiert werden können, auch weiterhin per Bandlast Ihren Strom beziehen können müssen. Grundvoraussetzung für die Aktivierung von Flexibilitäten ist die Beschleunigung des Smart Meter Rollouts sowie die Digitalisierung der Netzbetreiber. So trägt die Flexibilisierung zur Entlastung der Netze bei, dämpft die Systemkosten und entlastet nebenbei noch den angespannten Bundeshaushalt durch Senkung der Differenzkosten. Dafür sind die richtigen Weichenstellungen nötig.

Mit flexiblen Netzentgelten die Netze entlasten

Zum Anreiz von Flexibilität müssen flexible Netzentgelte eingeführt werden. Nur hochgradig reaktive und sinnvoll differenzierte Netzentgelte spiegeln die lokale Netzauslastung wider und setzen die richtigen Anreize.

Steigende Netzausbaukosten und Kosten für das Engpassmanagement können durch flexible Netzentgelte adressiert werden.

Flexiblen Bezug in der Industrie ermöglichen

Flexibler industrieller Stromverbrauch führt zu senkenden Systemintegration- und Redispatchkosten. Gesamtkosten der Energiewende sinken hierdurch.

Unternehmen benötigen angemessene Übergangszeiten, um in Flexibilisierungstechnologien zu investieren. Bereits ab 2026 sollen Unternehmen profitieren können, die bereits heute über das nötige Flexibilitätspotenzial verfügen

Dynamische Stromtarife und dynamische Netzentgelte gemeinsam nutzen

Dynamisierte Stromtarife geben den preissenkenden Effekt von Erneuerbaren an Endkunden weiter und reizen entsprechend Flexibilitäten an. Um gegen Spitzenpreise abzusichern, sollten dynamische Stromtarife zusätzlich eine Preisabsicherung umfassen.

Dynamisierte Netzentgelte und dynamisierte Stromtarife ergänzen sich, entlasten Netze und wirken wertstabilisierend. Voraussetzung dafür ist die Beschleunigung des Smart Meter Rollouts.

Regionale Flexibilitätsmärkte einführen

Regionale Flexibilitätsmärkte bilden regionale Preissignale ab, die Sektorkopplungstechnologien anreizen. Sie senken den Redispatchbedarf und wirken wertstabilisierend und können „Nutzen-statt-Abregeln“ sinnvoll ergänzen.

Es gilt jetzt die Erfahrungen aus den SINTEG-Projekten mit den Flexibilitätsmärkten wie ENKO für das Gesamtsystem aufzubauen, um die vollen Potenziale der Erneuerbaren auszuschöpfen.

3. Netze kosteneffizient und systemdienlich weiterentwickeln

Die Stromnetze müssen kosteneffizient und systemdienlich und zur Aufnahme der erneuerbaren Erzeugungsleistung ausgebaut werden. Dafür müssen in einer grundlegenden Reform mutige Schritte unternommen werden. Diese sind in Verbindung mit dem Marktdesign, dem weiteren Ausbau und der vorgeschlagenen Flexibilitätsagenda zu denken.

Schnellschüsse beim Baukostenzuschuss verhindern

Schnellschüsse bei Baukostenzuschüssen bergen die große Gefahr, als staatsplanerische Elemente zu einer ernsten Belastung von Erneuerbaren-Technologien und Speichern oder Wasserstoff zu führen. Baukostenzuschüsse müssen dem Gesamtsystem dienen und auch Flexibilität vor Ort berücksichtigen. Wenn der Ausbau an besonders geeigneten Standorten eingeschränkt wird und die Gesamtkosten der Energieversorgung in Deutschland steigt, ist das nicht systemdienlich.

Im jetzigen Hochlauf der Energiewende lehnen wir Baukostenzuschüsse für Speicher, Elektrolysen und Erneuerbare ab. Eine mögliche Einführung bedarf einer breiten Beratung mit der Branche.

Netze für die Erneuerbaren planen

Der Erneuerbaren-Ausbau benötigt voll funktionsfähige, ausgebauten und modernisierte Netze. Durch den schnellen Hochlauf der Erneuerbaren treten strukturelle Engpässe in Form von steigenden Engpassmanagementkosten mit voller Wucht zu Tage. Bis 2045 wird mit Netzausbaukosten von 730 Mrd. gerechnet (Ef.Ruh). Ein wesentlicher Teil der anfallenden Netzkosten würde durch den beschleunigten Hochlauf von Flexibilitäten abgedeckt.

Gleichzeitig muss jedoch die Frage, wie das Netz finanziert, geplant und umgesetzt wird, auf den Prüfstand. Dabei sollte der Fokus darauf liegen, wie Netze dem Energiesystem dienen und nicht einseitig darauf, wie Erneuerbare den Netzen dienen. Kurzgedachte Maßnahmen wie eine stärkere Beteiligung von Einspeisern, Speichern und Elektrolyseuren an den Netzkosten sind daher abzulehnen. Dies würde zwar kurzfristig Kosten einsparen, wäre gleichzeitig, aber schädlich für die Energiewende als Ganzes. Stattdessen muss der Fokus auf Entbürokratisierung und Digitalisierung der Netze sowie gezielten Standortanreizen liegen.

Kupferoffensive jetzt starten

Völlig unbestritten bleibt, dass der Netz- und Erneuerbaren Ausbau stärker synchronisiert werden muss. Bereits heute hinkt der Netzausbau um Jahre dem Erneuerbaren Ausbau hinterher. Nur

durch gezielt beschleunigten Netzausbau und die konsequente Stärkung von Flexibilitätslösungen vor Ort können Netzengpässe vermieden werden. Die Ausbauziele dürfen nicht zugunsten des Netzausbaus reduziert werden.

Hier gilt es den Blick auf zielführende Maßnahmen zu richten. Ein Redispatch-Vorbehalt, wie er teilweise beraten wird, wäre der falsche Ansatz. Stattdessen sollten alle Maßnahmen ergriffen werden, um den Netzausbau effizienter, günstiger (Stichwort: Erdkabel vs. Freileitung) zu machen und schneller zu bewältigen. Ein progressiver Ansatz wäre es, die Erneuerbaren zu befähigen, selbst die nötigen Netze zu bauen. Im Gegenzug sollten Netzbetreiber dann verpflichtet werden, die Netze zurückzukaufen. Damit würden Netze schneller dort gebaut, wo sie benötigt werden.

Erneuerbaren-Unternehmensgruppe ARGE NETZ

ARGE NETZ gehört zu den führenden Unternehmensgruppen der erneuerbaren Energieversorgung. Wir bündeln mit 450 Gesellschaften rund 5.000 Megawatt installierte Leistung aus Wind, Photovoltaik, Biomasse und bieten Lösungen zur Speicherung und Umwandlung von erneuerbaren Energien.

Für Rückfragen und konkrete Beispiele aus der Praxis stehen wir gern zur Verfügung.

Ansprechpartner



Björn Spiegel

Leiter Politik & Strategie

spiegel@arge-netz.de



Ron Schumann

Senior Referent Politik

schumann@arge-netz.de



Lisa Christian

Referentin Politik

christian@arge-netz.de



Hauke Broecker

Senior Referent Energiesystem & neue Märkte

broecker@arge-netz.de

www.arge-netz.de

